

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 31 (1956)
Heft: 8

Artikel: Aus der Arbeit des Kongresses in Wien
Autor: Amberg, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Arbeit des Kongresses in Wien

In der Studiengruppe IV wurden Maßnahmen beraten, die zur Unterstützung der Planung im städtischen Umland beitragen können. Die Aussprache beschränkte sich auf die grundsätzlichen Möglichkeiten dieser Unterstützung, ohne die nationalen Unterschiede in Einzelheiten zu behandeln.

Die Bodenfrage, die im Hauptreferat von Prof. Schuster als Problem Nummer 1 herausgestellt wurde, war besonders schwierig zu behandeln. Es gab Stimmen, die diese Frage als zu schwierig und zu nahe der Politik liegend von den Beratungen ausnehmen und sich mit dem Postulat der Bodenvorratspolitik der Gemeinde begnügen wollten. Dem Vorschlag jüngerer Kommissionsmitglieder: «Die Gemeinden sollten möglichst viele Grundflächen erwerben» wurde entgegeng gehalten, der öffentliche Besitz an Boden sei keine Garantie für eine planmäßigere Nutzung desselben!

Finanzpolitische Vorschläge zur Überführung von Boden in öffentliches Eigentum (zum Beispiel durch Nachlaß- und Kapitalgewinnsteuern mit konfiskatorischen Sätzen auf großen Vermögen und Gewinnen, wie sie zum Teil in England bestehen) wurden als zu radikal oder als versteckte Verstaatlichung abgelehnt.

Trotz der allgemein positiven Einstellung der meisten Kommissionsmitglieder für planerische Maßnahmen waren doch die großen Hemmungen unverkennbar, das Privateigentum zugunsten der Planung einzuschränken. Vorgeschlagene gesetzliche Maßnahmen zur Einschränkung des Privateigentums an Grund und Boden (Bau- und Grünzonenordnungen und dergleichen) zur Ermöglichung und Unterstützung der Planung wurden mehrheitlich nicht befürwortet und nur zur «Vermeidung von Verunstaltungen» empfohlen. Es fiel auch das Wort von der «Heiligkeit des Privateigentums», dem stillschweigend zugestimmt wurde.

Trotzdem die Kommission IV davor zurückwich, die Bodenfrage «als Problem Nummer 1» anzupacken, theoretisch zu durchleuchten und damit einer Lösung entgegenzuführen, ist aus den nachstehenden Thesen doch ersichtlich, daß es Mittel und Wege gibt, sich für eine planmäßige Erschließung des städtischen Umlandes einzusetzen. Ein wesentlicher Anfang könnte gerade auch bei uns in der Schweiz durch eine großzügige Aufklärung der Bevölkerung und den persönlichen Einsatz all jener gemacht werden, die von der Möglichkeit und den großen Vorteilen eines planmäßigen Städtebaues überzeugt sind.

Empfehlungen der Studiengruppe IV

Untersuchungen der städtebaulichen, wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Stadtrandgebiete sind notwendig, um die Ursachen der Fehlentwicklung zu erkennen und wirksame Gegenmaßnahmen treffen zu können.

Eine wirksame, gesetzlich fundierte Bodenordnung bildet die Voraussetzung für die Verwirklichung der Planung.

Dies gilt für die gesamte Stadt, insbesondere auch für ihre Randgebiete und ihr Umland. Die Bodenordnung wird erleichtert durch eine weitschauende und umfassende Bodenvorratspolitik.

Der planmäßige Einsatz öffentlicher Mittel durch Investitionen und Subventionen ist zur Erschließung und Verbesserung sanierungsbedürftiger Gebiete unerlässlich. Dabei sind die im Stadtkern und in den Außengebieten zu treffenden Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

Die öffentliche Förderung des Wohnungsbaues ist so zu lenken, daß eine ungeordnete, planwidrige und schlecht gestaltete Bebauung vermieden und eine planmäßige Entwicklung der Stadt und ihres Umlandes ermöglicht wird.

Maßnahmen der Steuerpolitik sind geeignet, eine der Planung entsprechende Nutzung des Bodens zu erleichtern. Eine Bodenbesteuerung, die die Bodenspekulation erschwert und die Bereitschaft zur Abgabe des Bodens im Interesse der Neuordnung und Gestaltung der Stadt und ihres Umlandes fördert, sollte angestrebt werden.

Neben einer behördlichen Regionalplanung sollten Planungsgemeinschaften, interkommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände mit ausreichenden Einflußmöglichkeiten gebildet werden, die eine weitschauende Planung und deren Verwirklichung in dem die Grenzen der Stadt überschreitenden größeren Raum gemeinschaftlich anstreben.

Zur besseren Bedienung der Stadtrandgebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine im Sinne der Planungsabsichten liegende aktive Verkehrs- und Tarifpolitik anzustreben.

Alle in Betracht kommenden Wirtschaftskreise, insbesondere die Kreditinstitute und Wohnungsunternehmungen, sowie die Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollen zur Mitarbeit bei der nachhaltigen Verbesserung der Verhältnisse im städtischen Umland aufgerufen und zur Mitwirkung in den zu schaffenden Planungsgremien aufgefordert werden.

Es wird sich empfehlen, mit der Bevölkerung der einzelnen Bereiche des städtischen Umlandes alle Maßnahmen in gemeinschaftlicher Aussprache zu beraten, die zur Beseitigung von Mißständen und Verhinderung von Fehlentwicklungen in diesen Gebieten geeignet sind.

Insbesondere wäre das Interesse wachzurufen in Angelegenheiten des Straßen- und Wegebaues, der Gemeinschaftseinrichtungen, der Spiel- und Erholungsflächen, der Trinkwasserversorgung sowie der Abwässerbeseitigung.

Wirksame gesetzliche Bestimmungen sind erforderlich, um bauliche Verunstaltungen zu verhindern, bestehende Verunstaltungen zu beseitigen, die Landschaft vor Beeinträchtigungen zu schützen und eine Verunreinigung der Luft und des Wassers zu unterbinden.

Der Bauberatung kommt für die Stadtrandgebiete besondere Bedeutung zu, weil erfahrungsgemäß die zur Durchführung bestimmten Bauentwürfe gerade hier sehr unzureichend zu sein pflegen.

Die Bevölkerung sollte in geeigneter Weise aufgerufen werden, die Zustände im Stadtrandgebiet durch Selbsthilfe zu verbessern und Verunstaltungen jeder Art zu vermeiden.

Dr. H. Amberg